



Anmeldebogen

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen liegen bei der Anmeldung aus oder in Papierform im Sekretariat.

Bei denen mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Geburtsurkunde liegt vor: ja nein

Masernimpfung ja nein

Angaben zum Schulkind:	
Familienname	
Vorname(n)	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtstag und Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Familiensprache Kind	
Herkunftsland In Deutschland seit	
Bekenntnis	<input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> sonstiges:
Teilnahme am Religionsunterricht Konfessionell-kooperativ	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Islam	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein welche:
Anschrift: - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon	
E-Mail-Adresse*	
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bemerkungen:	

Kindergartenbesuch	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Name der Einrichtung: Anschrift:
--------------------	--

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Name und Vorname der Mutter	
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon	
Erreichbarkeit in Notfällen	
Name und Vorname des Vaters	
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon	
Erreichbarkeit in Notfällen	
Familiensprache Mutter u. Vater	M: _____ V: _____

Angaben zur Sorgeberechtigung

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Die Eltern sind verheiratet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
-----------------------------	---

Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB)

Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wurde nachgereicht <input type="checkbox"/>

Bei getrennt lebenden/geschiedenen Sorgeberechtigten

Liegt das gemeinsame Sorgerecht vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sorgeberechtigt:
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Umgangsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils

Dürfen Auskünfte erteilt werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Darf das Kind von der Schule abgeholt werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bemerkungen:	

Tag der Anmeldung:	Aufnehmende Lehrkraft:	Unterschrift/en Erziehungsberechtigte/r:
--------------------	------------------------	---